

S a t z u n g
über die Einziehung von Wirtschaftswegen der
Ortsgemeinde Lautert
vom 01.08.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Wirtschaftswege Gemarkung Lautert Flur 6 Parzelle Nr. 15/2, 12 sowie Flur 8 Parzelle Nr. 25 sind für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr vollständig erforderlich und werden teilweise eingezogen. Die Einziehung der Wirtschaftswege bezieht sich auf die im beigefügten Lageplan markierten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lautert, den 01.08.2016

gez. G Klamp (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.05.2016 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 06.06.2016 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 15.07.2016 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 01.08.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.08.2016 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Bernhardt

(S.)

Bernhardt